

#### UNIVERSITÄT

# Vorlesung Digitale Nachhaltigkeit

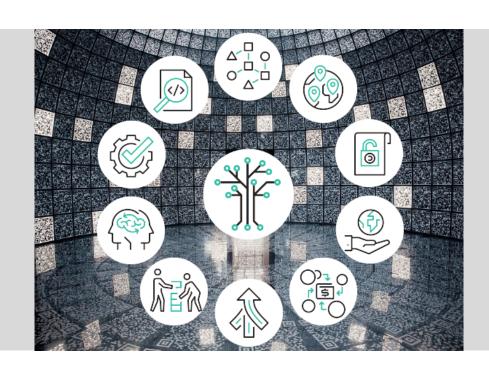
### Termin 7: Urheberrecht und Lizenzen

#### 2. November 2022

**Dr. Wolfgang Straub** 

PD Dr. Matthias Stürmer

Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit Institut für Informatik Universität Bern

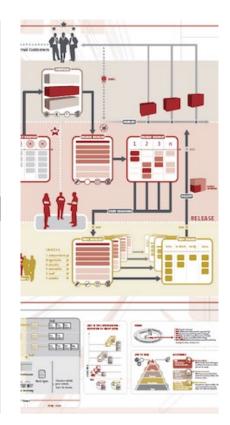


# $u^{t}$

#### b UNIVERSITÄT RERN

### **Termine**

- 1. 21. September 2022: Einführung und Überblick
- 2. 28. September 2022: Ökologische Nachhaltigkeit und Digitalisierung
- 3. 5. Oktober 2022: Soziale Nachhaltigkeit und Digitalisierung
- **4. 12. Oktober 2022:** Konzept der digitalen Nachhaltigkeit
- 5. 19. Oktober 2022: Datenschutz und Privatsphäre
- 6. 26. Oktober 2022: Ethische Fragestellungen bei Kl
- 7. 2. November 2022: Urheberrecht und Lizenzen
- **8. 9. November 2022:** Open Source Software Development
- 9. 16. November 2022: Open Source Communities
- 10. 23. November 2022: Geschäftsmodelle in der IT-Branche
- 11. 30. November 2022: Digital nachhaltige Unternehmens-IT
- **12. 7. Dezember 2022:** Digitale Transformation in der Schweiz
- **13. 14. Dezember 2022:** Mündliche Präsentationen Teil 1
- **14. 21. Dezember 2022:** Mündliche Präsentationen Teil 2





UNIVERSITÄT BERN

# Dr. Wolfgang Straub

- Partner bei Krneta Advokatur Notariat
- Rechtsstudium in Basel und Bern
- Fürsprecherpatent des Kantons Bern
- Doktorat an der Universität Basel
- LL.M. im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht
- Dozent im CAS Technologie-Beschaffungen der Universität Bern bzw. BFH
- Lehrbeauftragter für Informatikrecht an der Universität Bern

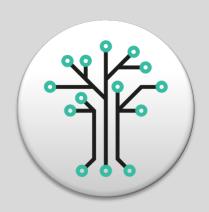




UNIVERSITÄT BERN

# Agenda

- 1. Immaterialgüterrechtlicher Softwareschutz
- 2. Lizenzen
- 3. Was ist Open Source Software?
- 4. Copyright vs. Copyleft
- 5. OSS Compliance
- 6. Erfolgsfaktoren für OSS Projekte







### **Immaterialgüterrechte**

- Urheberrecht: Werke der Literatur und Kunst sowie Computerprogramme
- Patentrecht: technische Erfindungen (auch Hard- und Software)
- Halbleitertopografien gemäss ToG
- Designrecht: grafische und dreidimensionale Gestaltungen (auch GUIs)
- Ergänzender Schutz durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb



b UNIVERSITÄ BERN

# **Urheberrecht: Schutzvoraussetzungen** (Art. 2 URG):

- Werk der Literatur oder der Kunst (auch technische Dokumente) oder Computerprogramm
- geistige Schöpfung
- individueller Charakter





#### Urheberrecht

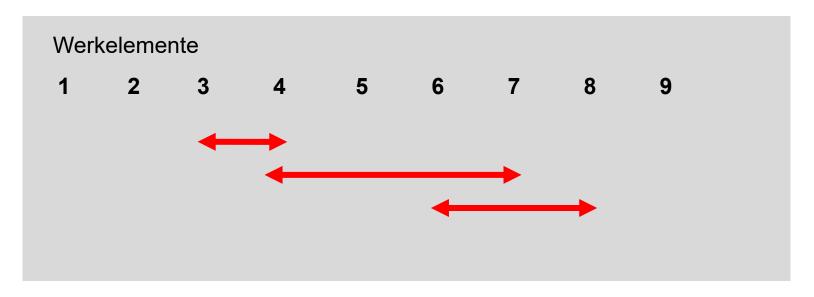
Der **individuelle Charakter** ist gegeben, wenn vor die gleiche Aufgabe gestellte Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auf die identische Lösung kommen würden.

Theorie der ,statistischen Einmaligkeit', Max Kummer 1968



UNIVERSITÄT BERN

**Urheberrecht:** Individualität der einzelnen Sequenzen bestimmt den **Schutzumfang** 





b UNIVERSITÄ BERN

#### **Urheberrecht: Schutzebenen**

- Metastruktur (z.B. Softwarearchitektur)
  - → Problem der Abgrenzung zwischen nicht schützbarer **Idee** und geschützter **Ausdrucksform**
- Text, Codierung von Software etc.
- grafische Darstellung

**–** ...





#### **Urheberrechtlicher Schutz**

 Jeder Kopier- oder Änderungsvorgang erfordert die Zustimmung des Rechtsinhabers.

#### Ausnahmen:

- Gebrauchs- und Weiterveräusserungsrechte
   (Art. 12, Art. 21 und Art. 24 URG)
- "Freie Benutzung": untergeordnete Bedeutung der verwendeten Elemente im Verhältnis zum neuen Werk
- Zahlreiche weitere gesetzliche Ausnahmen für Sonderfälle





#### Urheberpersönlichkeitsrechte

- Erstveröffentlichungsrecht
- Recht auf Erwähnung als Autor
- Recht, sich gegen entstellende Werkänderungen zu wehren

- Diese stehen nur natürlichen Personen zu (Arbeitnehmer des Vertragspartners).
- Sie sind vertraglich nicht übertragbar.
- Ein Verzicht auf Ausübung ist aber möglich.





#### **Urheberrecht: Besonderheiten des Softwareschutzes**

- Programmnutzung stellt aufgrund von Kopiervorgängen in den Arbeitsspeicher eine Vervielfältigung dar.
- Vervielfältigungen und Modifikationen erfordern eine gesetzliche oder vertragliche Lizenz
- Art. 12 Abs. 2 URG gibt dem rechtmässigen Erwerber eines Computerprogramms ein zwingendes Gebrauchsrecht
- Wie weit dieser Gebrauch reicht, ist Gegenstand der Auslegung.





Die meisten
Programme werden in
der Form eines
Sourcecodes in einer
höheren
Programmiersprache
geschrieben.

Beispiel für eine Routine in der Programmiersprache C, welche die Variable c als die Summe der Zahlen *a*=2 und *b*=3 berechnet:

```
int main()
{ int a = 2; int b = 3; int c = a + b; return c; }
```



b UNIVERSITÄT RERN

Anschliessend wird der Sourcecode durch einen Compiler in Objektcode umgewandelt und in dieser Form ausgeliefert, installiert und ausgeführt.

Beispiel der selben Programmroutine in Objektcodeform:

55 48 89 E5 C7 45 FC 02 C7 45 F8 03 8B 45 F8 8B 55 FC 01 D0 89 45 F4 8B 45 F4 5D C3





- Zur Analyse und Weiterentwicklung des Programms ist der Sourcecode erforderlich
- Im Sourcecode liegt viel Know-how der Entwickler
- Der Sourcecode wird daher bei proprietärer Software meist nicht mitgeliefert
- Reverse Engineering zur Dekompilation von
   Schnittstelleninformationen ist unter bestimmten (engen)
   Voraussetzungen zulässig, aber aufwändig (Art. 21 URG/17 URV)





#### **Reverse Engineering**

(Art. 21 URG und Art. 17 URV und Art. 6 EU 'Softwareschutz'-RL 91/250 EWG)

- Nur Dekompilation von Schnittstelleninformationen
- Nur zur Schaffung interoperabler Programme
- Hersteller ist nicht bereit, diese zu angemessenen Konditionen zur Verfügung zu stellen
- Soweit nicht überwiegende Interessen des Rechtsinhabers entgegenstehen
- Dekompilation f
  ür andere Zwecke (z.B. Sicherheitsanalysen, Fehlerbehebung)?





#### Schutz von Datenbanken

- Art. 10 Abs. 2 TRIPs verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Schutz von Datenbanken
- EU: 'Datenbankrichtlinie' RL 96/9/EG
- CH: Urheberrechtlicher Schutz als Sammelwerke, wenn Auswahl oder Anordnung individuellen Charakter hat (Art. 4 URG)
- Kein urheberrechtlicher Schutz, wenn sich Struktur ohne weiteres aus dem Inhalt ergibt (z.B. alphabetisches Telefonbuch)





Patentrecht: Voraussetzungen (Art. 1 PatG):

- Erfindung
- Gewerbliche Anwendbarkeit
- Neuheit (weltweit!)
- Für eine Fachperson auf dem betreffenden Gebiet aufgrund des aktuellen Standes der Technik nicht naheliegend
- Technische Natur
- Form- und fristgerechtes Eintragungsgesuch



b UNIVERSITÄT BERN

**Patentrecht:** 'Technizität' (Art. 52 Abs. 2 EPUe): «Als Erfindungen werden insbesondere nicht angesehen: (...)

Programme für Datenverarbeitungsanlagen.(...)»

Gleiche Funktionalität kann u.U. durch Hard- oder Softwarekomponenten realisiert werden.





Patentrecht: 'Technizität' softwarebezogener Erfindungen Softwarebezogene Erfindungen können in der Schweiz und der EU patentiert werden, wenn besondere Kriterien erfüllt sind, insbesondere:

- Die Erfindung betrifft die Steuerung der internen Funktionsweise des Computers selbst oder seiner Schnittstellen (z.B. Art der Speicherverwaltung durch Betriebssysteme).
- Die Erfindung betrifft die Steuerung nachgelagerter technischer Komponenten (z.B. Industrieanlagen, welche physikalische oder chemische Effekte erzielen).
- Die Erfindung betrifft die Verarbeitung technischer Daten (z.B. digitale Bilder oder verschlüsselte elektronische Nachrichten)



# Agenda

- 1. Immaterialgüterrechtlicher Softwareschutz
- 2. Lizenzen
- 3. Was ist Open Source Software?
- 4. Copyright vs. Copyleft
- 5. OSS Compliance
- 6. Erfolgsfaktoren für OSS Projekte





#### b UNIVERSITÄT BERN

# Lizenzen

#### Grundlage

Verzicht des Lizenzgebers auf die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten gegenüber dem Lizenznehmer

eventuell ergänzt durch Nebenleistungspflichten des Lizenzgebers (z.B. Schulung, Zurverfügungstellen von Know-how und Material)





### Erscheinungsformen/Abgrenzungen

- Lizenzverträge im engeren Sinn: Dauerschuldverhältnisse
- 'Unechte Lizenzverträge': zeitlich unbeschränkte Nutzung gegen Einmalentgelt
- Gesetzliche Lizenz beim Erwerb eines Computerprogramms (Art. 12 Abs. 2 URG)
- Open Source Lizenzen
- 'Gemischte Lizenzen' an Immaterialgüterrechten und Know-how





### 'Konkursfestigkeit'/Durchsetzung gegenüber Rechtsnachfolgern?

- Umwandlung 'echter Lizenzen' im Insolvenzfall in Geldforderungen
- 'unechte Lizenzen' bleiben weiter bestehen (Analogie zum Kaufrecht)
- → Wenn möglich Weiterverwendbarkeit von Drittlizenzen über Vertragsbeendigung hinaus sicherstellen

Nutzung von Software erfordert allerdings oft auch Wartung und Support



UNIVERSITÄT BERN

# Lizenzen

#### Lizenzarten

- Einfache Lizenz
- Exklusivlizenz
- Semiexklusivlizenz
- Übertragbare Lizenz
- Lizenz mit Befugnis zur Unterlizenzierung
- Cross License
- Rücklizenz (sale & license back)
- ...



b UNIVERSITÄT BERN

# Lizenzen

#### Beschränkungen

- Personelle und örtliche (Named License/Site License)
- Zeitliche (z.B. Jahreslizenz)
- Technische (z.B. CPU/NPU-Klauseln)
- **–** ...

#### Erweiterungen

- Mehrere parallele Kopien (z.B. Enterprise License)
- Unterlizenzierung, Outsourcing/SaaS
- Änderung und Weiterentwicklung
- ...





#### Gebührenmodelle

- Fixe Komponenten
- Wiederkehrende Gebühren, eventuell mit Ober- und Untergrenzen
- Nutzungsabhängige Gebühren
   (auch versteckt, z.B. über CPU-Klauseln)
  - → wer misst?

\_ ...



b UNIVERSITÄT BERN

### **End User Licensing Agreements (EULA)**

- Erscheinungsformen (send back, shrink wrap, clickdown etc.)
- Kontroverse um rechtliche Verbindlichkeit
- Problematik Allgemeiner Geschäftsbedingungen
- Haftungsbumerang?





#### Umfang von Rechtsübertragungen

- Urheberrecht als Bündel von Befugnissen
   nicht übertragene Befugnisse bleiben beim Inhaber
- Zweckübertragungstheorie als Auslegungsregel
- Bei der Entwicklung von Individualsoftware bleiben die Urheberrechte in der Regel bei der Unternehmerin
- Wird ein Computerprogramm in einem Arbeitsverhältnis in Erfüllung vertraglicher Pflichten geschaffen, so sind die Arbeitnehmer zwar Urheber, aber der Arbeitgeber ist zur Ausübung der Urhebervermögensrechte berechtigt (siehe in Bezug auf Patente und Designs Art. 332 OR)



b UNIVERSITÄT BERN

# Lizenzen

#### Was insbesondere zu regeln ist:

- Rechtsübertragung oder Lizenz?
- Beschreibung der Nutzungsbefugnisse
- Umfang von Lizenzen (Exklusivität, zeitliche und örtliche Beschränkungen, Unterlizenzierbarkeit etc.)
- Rechte an Weiterentwicklungen
- Art des Entgelts
- Rechtsgewährleistung



b UNIVERSITÄT BERN

#### Gemeinsam geschaffene Immaterialgüter

- Keine Regelung = gemeinschaftliche Berechtigung
- Möglichkeit einer Replizierung von Befugnissen?
- ,Sell & license back': Zuweisung an einen Partner und Lizenzerteilung an den anderen
- Kickback bei Drittkommerzialisierung
- Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zur Verwertung?
- Kostenrelevanz der Regelung





### Rechtsgewährleistung

- Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb von Urheberrechten!
- Sicherstellen, dass Vertragspartner selbst über die erforderlichen Rechte (z.B. von Arbeitnehmern) verfügt
- Informationspflicht über potenzielle Ansprüche
- Regeln über Prozessführung
- Eventuell Unzumutbarkeit von Modifikationen